



## **B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn

November 2019

### **Aufgaben und Probleme im Umgang mit gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen auf Basis von § 40 (4) BNatschG ab 1. März 2020**

im Nachgang zu unserer Fachtagung in Bingen zu den Aufgaben und Problemen im Umgang mit gebietseigenem Saatgut und gebietseigenen Gehölzen auf Basis von § 40 (4) BNatSchG ab 1. März 2020 müssen wir feststellen, dass es in vielen Bundesländern nur wenige und oft gar keine Vorbereitungen gibt.

Damit stehen die unteren Naturschutzbehörden, viele Vorhabenträger im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen im Zuge von Zulassungsverfahren, der Kompensation und bei Landschaftspflegemaßnahmen sowie die Erzeugerseite vor massiven Problemen. Diese werden in vielen Fällen zu umfangreichen Ausnahmeentscheidungen bei den UNB führen, ohne dass die Behörden vorbereitet sind. Auch die Bereiche der Saatgutgewinnung sind nur in wenigen Fällen lokalisiert und für die dauerhafte Inanspruchnahme gesichert und genehmigt. Für den BBN ist diese Situation völlig unverständlich, da für die administrative Umsetzung der Maßgaben aus der FFH-RL und nach § 40 (4) BNatSchG immerhin fast 12 Jahre Zeit waren.

Aus unserer Sicht müssen sich alle Behörden auf diesen Stichtag 1. März entsprechend vorbereiten und klären, wie sie eine effektive Administration sicherstellen wollen. Dies gilt vor allem bei den Abnahmen für das Saatgut und die Gehölze und die entsprechende Gewährleistungen und ggf. notwendige Verwaltungsakte. Entsprechendes gilt bei den Heudruschverfahren für die notwendige Überwachung u.a. bei Maßnahmen an Gewässern oder bei Landschaftspflegemaßnahmen.

Es erscheint richtig, auf der Landesebene eine klare Erlassregelung für die Handhabung der Naturschutzverwaltung sicherzustellen. Hieran sollten die UNB ein Interesse haben.

Nach Aussage vieler Produzenten gegenüber dem BBN müssen wir davon ausgehen, dass es ab 1. März 2020 kein hinreichendes gebietseigenes Saatgut zur Befriedigung der Marktnachfrage geben wird.

-1-

*B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

*Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)*

Notwendig erscheinen zudem folgende Schritte:

- a. Exakte im Bundesland einheitliche Handlungsanweisungen für die Naturschutzbehörden, erstens für Erntegenehmigungen und zweitens für die zu erwartenden Anträge auf Ausnahmegenehmigung.
- b. Markterkundung, welche Pflanzenarten gebietseigener Herkunft in welchem Ursprungsgebiet (Saatgut) bzw. Vorkommensgebiet (Gehölze) ab März 2020 in hinreichender Menge lieferbar sind, um sich auf mögliche Lieferengpässe einstellen zu können. Dazu muss auch bei den zuständigen Verwaltungen (v.a. Straßenbau, Ländliche Entwicklung, Wasserbau) der etwaige Bedarf ermittelt werden.
- c. Bei Pflanzenarten mit zu erwartenden Lieferengpässen müssen sich die Naturschutzbehörden Alternativen zurechtlegen. Das wird bei Saatgutmischungen ggf. so aussehen müssen, dass man einzelne Arten wegen mangelnder Verfügbarkeit vorübergehend weglassen muss. Möglich sind ggf. vorübergehend zudem Ersatzarten oder aber Ersatzherkünfte (anderes UG oder VKG). Die Naturschutzbehörden müssen sich vorab überlegen, was sie zulassen und was nicht. Dies muss zeitnah geschehen und ist für die LV relevant. Diese Entscheidung kann man nicht erst im Rahmen des Vergabeverfahrens oder gar erst auf der Baustelle treffen.
- d. Bereitstellung von geeigneten Erntegebieten in einer Datenbank. Das auf der Basis des Erntezulassungsregisters für Forstgehölze entwickelte Ernteregister für gebietseigene Gehölze (GEG) Bayerns steht auch anderen Bundesländern zur Nutzung zur Verfügung. Diese Option ist zeitnah umsetzbar und wird vom BBN empfohlen.
- e. Die Verifizierung und Genehmigung der Erntebestände und die Sicherstellung der Stichprobenkontrolle der Ernten für gebietseigene Pflanzen.
- f. Stichprobenkontrolle der gelieferten Ware auf der Baustelle; die Rückverfolgbarkeit bis zum Erntebestand muss unbedingt gegeben sein. Ohne Kontrolle kann sich Qualität nicht durchsetzen.
- g. Die Berücksichtigung und Beachtung der etablierten Zertifizierungssysteme im Verwaltungshandeln; Informationen dazu sind u.a. über das BMU erhältlich.

Der BBN hält es für zweckmäßig zu prüfen, ob ein bundeseinheitliches Online-Verfahren für Erntegenehmigungen nach § 39 BNatSchG entwickelt werden kann, das auch für Kontrollzwecke Ansätze liefert und die UNB entlasten würde.